

erworben, es besteht für jeden Leistungsempfänger also ein Konnex zwischen Vorsorge und Leistungsbezug, d.h. eine zeitliche Umverteilung der finanziellen Eigenverantwortung.

Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Alg. trägt der Arbeitslose die Lasten seiner Lebenslage bis zur Bedürftigkeit⁶³. Die BA ist für die erfolglose Wiedereingliederung finanziell verantwortlich und finanziert die fortdauernde Teilentlastung des Arbeitslosen (zeitlich befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II) für maximal ein Jahr. Der Arbeitslose ist dann mit den Verhaltensanforderungen der AA und Kommune belastet und dem Stigma, der mit dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung verbunden sind: einher geht nach sechs Monaten möglicherweise der Umzug in eine kleinere Wohnung/ einen anderen Stadtteil. Die Kommunen, der Bund und die AA tragen die finanziellen Lasten der Grundsicherung und der Eingliederungsleistungen.

Für das Arbeitsmarktmanagement tragen der Bund, die BA und teilweise die Kommunen die Finanz- und Organisationsverantwortung.

Die Verantwortung des Staates ist zeitlich unbegrenzt und umfasst in jedem Einzelfall das soziokulturelle Existenzminimum; die individuelle oder persönlichen Verantwortung des Arbeitslosen geht zunächst in einer Solidarverantwortung auf, bevor sie im über das soziokulturelle Existenzminimum Hinausgehende auf ihn zurückfällt.

1.4. Bewertung

Das U.S. Amerikanische Arbeitsförderungsrecht besteht aus einer nach Marktgrundsätzen organisierten Arbeitslosenversicherung, deren Leistungs-, Sanktions- und Anreizstruktur Eigenverantwortung auf Seiten des versicherten Arbeitslosen statuiert, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: 1) akute Folgenrealisierung der Arbeitslosigkeit (relativ geringe Lohnersatzquote und relativ kurze Leistungsdauer), 2) Anspruch des drohenden Kompensationsverlusts bei Verletzung der Pflichten zur Arbeitsuche oder Arbeitsaufnahme und 3) weiter Zumutbarkeitsbegriff der Arbeit, deren Aufnahme als leistungsbeendende Wiedereingliederung angesehen wird bzw. deren Nichtaufnahme Sanktionen nach sich ziehen kann. Die staatlichen TANF-Programme stellen eine die Normalität simulierende „Führsorge“ für eine klar begrenzte Zeit und einen klar bestimmten Personenkreis dar; d.h. die Verantwortungsübernahme durch den Staat setzt voraus, dass dem Leistungsempfänger die „normale“ Selbstverantwortung in der U.S. Amerikanischen Arbeitsgesellschaft von einem *case manager* als sanktionsbewehrte

63 Dabei ist wegen der verfassungsrechtlichen Garantie des Existenzminimums eine absolute Eigenverantwortungsgrenze zu beachten; hier ergeben sich jedoch sowohl rechtsdogmatische Probleme bezüglich der Herleitung des Anspruchs auf das Existenzminimums aus Art. 1 I i.V.m- Art. 20 I GG als auch (sozialrechts-)praktische Probleme bei der Bezeichnung dieser Grenze. Siehe hierzu abermals oben 3. Kapitel: Länderberichte, 2.2.1.1.1. Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums durch Sozialleistungen, S. 359 ff.

Eigenverantwortung zugeschrieben wird. Dies umfasst jedoch nicht nur die Arbeitspflicht, sondern auch die Lebensbereiche Ehe und Familie.

In den U.S.A. gilt heute (wegen des SNAP sogar beinahe wörtlich) die – verkürzte – Grundregel: „Wer länger als drei Monate nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“. Von dieser Grundregel sind lediglich Alleinerziehende ausgenommen und zwar grundsätzlich nur solange, bis ihr jüngstes Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat. Auf der anderen Seite gelten zwei Ergänzungsregeln: a) über den EITC: „Wer regulär arbeitet, soll mehr verdienen als er ohne Arbeit verdienen würde!“ und b) über die UC für alle in einem FUT-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Erwerbspersonen – allerdings auf 26 Wochen begrenzt⁶⁴: „Wer unfreiwillig arbeitslos ist, soll normal weiterleben können“. Die staatliche Verantwortung für die Vermeidung, Bewältigung und Überwindung von Arbeitslosigkeit ist zeitlich begrenzt.

Das „neue“ deutsche Arbeitsförderungsrecht weist eine ganze Reihe von strukturellen Ähnlichkeiten zum U.S. amerikanischen auf. Wegen der verfassungsrechtlich dem Staat zugewiesenen Sockelverantwortung und des absoluten Verbots des Arbeitszwangs gilt zeitlich unbefristet jedoch nach wie vor die – ebenfalls stark verkürzte – Grundregel: „Wer arbeiten will, soll ein bescheidenes, normales und soziale Teilhabe ermöglichendes Leben führen können! Auch wer nicht arbeiten will, erhält vom Staat die für eine menschenwürdige Existenz erforderlichen Leistungen. Jeder soll essen!“. Hieran ändern auch die Sanktionsmöglichkeiten des SGB II im Ergebnis nichts, da, wie oben festgestellt, der deutsche Sozialstaat zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz verfassungsrechtlich verpflichtet ist.

Die Verantwortungsverteilung in den Vergleichsländern im Bezug auf Arbeitslosigkeit ist komplex, bedient sich jedoch im Grunde vergleichbarer Mechanismen und ähnlichen rechtlichen Gestaltungen. Die rechtliche Verantwortung wird in jedem Fall durch „Ansprüche“ – sei es in Form eines gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Leistungen gegen den Staat oder in Form von gesetzlichen oder individuell vereinbarten Sanktionstatbeständen und -folgen an den Leistungsempfänger – zugeschrieben. Eine an der Grundregel der Arbeitsgesellschaft orientierte Arbeitsförderung setzt grundsätzlich eine Verantwortungsverteilung voraus, da ansonsten – etwa, wenn durch eine staatliche Vollkompensation der Lasten der Arbeitslosigkeit (staatliche Alleinverantwortung) der Geltungsanspruch der Grundregel aufgehoben wäre.

Die augenscheinlichen Vorteile des U.S. amerikanischen Arbeitsförderungssystems bei der Verantwortungszuschreibung liegen in der an der Verursachung der Arbeitslosigkeit orientierten Finanzierung der Arbeitslosenversicherung und dem *Earned Income Tax Credit*. In der UI schafft die an der Kausalität und letztendlich am Einzelfall orientierte Verantwortungszuschreibung klare Verantwortungsverhältnisse sowie Klarheit über die Kosten der Arbeitslosigkeit, Akzeptanz des jeweiligen Beitragsatz eines Arbeitgebers und Anreize für die Arbeitgeber, an der Vermeidung unberechtigter Leistungsinanspruchnahme mitzuwirken. Der *Earned Income Tax Credit* stellt einen starken

64 Wenn nicht weitere objektive Bedingungen (wie konjunkturelle Krise; Ursache der Arbeitslosigkeit in der Durchführung eines Handelsabkommens, Naturkatastrophe) vorliegen

Anreiz zur Arbeitsaufnahme dar und sichert gemeinsam mit dem Mindestlohn dem arbeitenden Armen das soziokulturelle Existenzminimum in den U.S.A. Dabei entlasten die *Earned Income Tax Credit*-Leistungen die Leistungsempfänger gleich doppelt, indem sie a) die Subsistenz des Leistungsempfängers und seiner Familie ermöglicht und b) ihnen nicht das Stigma der „unverdienten“ Sozialhilfe anhaftet. Die Schwächen des U.S. amerikanischen Arbeitsförderungsrechts liegen freilich im Bereich der Bundessozialhilfe: zum einen eröffnet der fehlende Rechtsanspruch gegen den Bundesstaat auf TANF-Leistungen (ein solcher besteht – wie oben herausgearbeitet – lediglich in Kalifornien fort) zusammen mit der voranschreitenden Privatisierung der Leistungserbringung (z.B. im Bundesstaat Wisconsin) „rechtsfreie“ Räume, in denen dem Staat mit Ausnahme des *Supplemental Nutrition Assistance*-Programms nur eine kategoriale und zeitlich begrenzte Verantwortung (West Virginia) oder gar keine rechtliche Verantwortung (Wisconsin) zugeschrieben ist; zum anderen ist es fraglich, ob der bisherige Erfolg der *Welfare Reform* auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten fortgeschrieben werden kann oder dann – wie leider zu erwarten – massenhaft Bedürftigkeit entsteht.

Für die BRD bedeuten die jüngsten Reformen am Arbeitsmarkt eine Neubalanceierung des Sozialen und des Marktes im Konzept der sozialen Marktwirtschaft⁶⁵, während die grundlegende historisch gewachsene Verantwortungsverteilung im Arbeitsförderungssystem weitgehend beibehalten wurde. Die Belastung des Arbeitslosen und damit seine Verantwortung nehmen über den Zeitablauf der Lebenslage zu. Zunächst – vorausgesetzt es besteht ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung – werden zumindest die ökonomischen Folgen der Arbeitslosigkeit – im Unterschied zu den in den Vergleich einbezogenen staatlichen UI-Programmen auch die individuelle Zusammensetzung eines Haushalts berücksichtigend – beinahe vollständig ausgeglichen. Die Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik funktioniert teilweise als Mechanismus zur zeitlichen Verantwortungsverteilung: wegen der Verpflichtung der Versicherten, Beiträge zu zahlen (Finanzverantwortung), ist die finanzielle Belastung des Einzelnen nach Realisierung des Risikos der Arbeitslosigkeit deutlich geringer als in den U.S.A. Wegen der erworbenen Rechtsstellung des Versicherten findet das kausale Argument bei der Verantwortungszuschreibung nur wenig Beachtung.

65 Vgl. dazu schon *Erhard/Müller-Armack*, Soziale Marktwirtschaft, S. 275 ff. Unter der Überschrift „Soziale Marktwirtschaft zwischen Versorgestaat, individueller und subsidiärer Hilfe“ heißt es dort: „Vor diesem Hintergrund stellt sich die konkrete Frage nach der richtigen Proportion, nach dem richtigen Verhältnis von kollektiver, staatlicher Zuständigkeit und persönlicher Freiheit und Selbstverantwortung.“ Dabei geht es um die Stellung des Individuums in der Gesellschaft; diese Rolle zu definieren, ist Aufgabe der Politik. Letztendlich leitet der Gesetzgeber in demokratisch verfassten Staaten seine Entscheidungen vom Wahlvolk ab, das somit als normgebende Gemeinschaft in den Grenzen bzw. in Ausfüllung der Verfassung über die Stellung des Individuums in der Gesellschaft, die gesellschaftliche und individuelle Verantwortung der Bürger und Nichtbürger entscheidet und darüber hinaus den staatlichen Institutionen ihre Aufgaben zuschreibt. Eben in diesem Sinne kann auch § 1 I SGB II gelesen werden: „Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.“

Betrachtet man die historische Entwicklung des deutschen Arbeitsförderungsrechts, so können im Vergleich zu den U.S.A. die jüngsten Reformen als „Amerikanisierung“ des deutschen Sozialrechts begriffen werden, deren Voranschreiten auch mit Blick auf das europäische Sozialstaatsmodell wahrscheinlich erscheint.⁶⁶ Das soziale Sicherungssystem – und gerade das „Arbeitsförderungsrecht“ – der Vereinigten Staaten von Amerika scheint den Herausforderungen des internationalen Marktes vergleichsweise optimal zu begegnen. Wohl auch deshalb diente die amerikanische *Welfare Reform* des Jahres 1996 dem deutschen Reformgesetzgeber als Vorbild.⁶⁷

Ihre Attraktivität verdankt(e) die U.S. amerikanische Sozialhilfe- und Arbeitsmarktpolitik ihrem vermeintlichen Erfolg.⁶⁸ So stellt(e) sich die Lage am Arbeitsmarkt jenseits des Atlantiks (noch) ganz anders dar als in den meisten europäischen Staaten, inklusive Deutschland:⁶⁹ die Arbeitslosenquote lag vom Anfang der 1990er Jahre bis 2008 bei durchschnittlich nur 5 Prozent;⁷⁰ gleichzeitig ging die Zahl der Leistungsempfänger der Bundessozialhilfe von durchschnittlich mehr als 12,3 Mio. im Jahr 1996 auf durchschnittlich knapp über 3,8 Mio. im Jahr 2005 zurück, was einer Fallzahlreduzierung um knapp 65 Prozent entspricht.⁷¹ Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Fallzahlenreduzierung auch durch ein kräftiges Wirtschaftswachstum der U.S. amerikanischen

66 Siehe zu dieser These mit Blick auf das Europäischen Sozialstaatsmodell *Taylor-Gooby*, Jnl Soc. Pol. 2005, S. 661 f.

67 Die Bedeutung des „amerikanischen Weges“ beim Umgang mit der Arbeitslosigkeit sollte nicht unterschätzt werden; die jüngsten Reformen in Deutschland weisen bereits in Richtung Amerikanisierung des europäischen Sozialstaatsmodells; siehe zu dieser These kritisch *Taylor-Gooby*, a.a.O., S. 662 f; insbesondere die Reformen des U.S.-Bundesstaates Wisconsin waren im deutschen Reformprozess (Gesetzgebungsverfahren) von Interesse: Vgl. BT-Drs. 15(9)646, S. 102 ff. (Schriftliche Stellungnahme von *Turner*, zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 8. Oktober 2003). *Jason Turner* gilt als Architekt von W-2; von 1993-1997 leitete *Turner* die W2-Projektgruppe; von 1998-2001 war er *Commissioner* der New York City *Human Resources Administration*.

68 So auch *Gangl*, Unemployment Dynamics in the United States and West Germany, S. 3.

69 Massenarbeitslosigkeit ist ein paneuropäisches Problem: Die Arbeitslosenquote im Euroraum betrug im Jahre 2004 durchschnittlich 8,8% (U.S.A. 5,5 Prozent im selben Zeitraum). Datenquelle: *Eurostat*, <http://epp.eurostat.ec.eu.int> (zuletzt abgerufen am 2. Mai 2005).

70 Es (kann und) wird von Vollbeschäftigung gesprochen (werden): Vgl. *Vroman*, Financing, S. 1; Siehe auch die makroökonomische Diskussion über die „natürliche Rate der Arbeitslosigkeit“ und den Begriff der Vollbeschäftigung *Dornbusch/Fischer/Startz*, Makroökonomik, S. 180 ff; *Wienert*, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, S. 155. Zum Begriff „natural rate of unemployment“ siehe *Friedman*, Nobel Lecture, S. 458 sowie *ders.*, Role of Monetary Policy, S. 7 ff (9): „To avoid misunderstanding, let me emphasize that by using the term “natural” rate of unemployment, I do not mean to suggest that it is immutable or unchangeable. On the contrary, many of the market characteristics that determine its level are man-made and policy made.“ Zu den institutionellen Problemen der Vollbeschäftigung *Esping-Andersen*, The Three Worlds of Welfare Capitalism, S. 162 ff.

71 Datenquelle: *ACF*, Temporary Assistance to Needy Families – Separate State Program-Maintenance of Effort – Aid to Families with Dependent Children – Caseload Data, veröffentlicht im Internet unter <http://www.acf.hhs.gov/programs/ofa/caseload/caseloadindex.htm> (zuletzt abgerufen am 12. April 2006). Die Zahlen des Jahres 2005 beinhalten die Empfänger/Fallzahlen staatlicher MOE-Programme.

Volkswirtschaft begünstigt wurde.⁷² Inwieweit das „Programmdesign“/ die Programmgestaltung oder gar einzelne arbeitsförderungsrechtliche Gestaltungen zu diesem „Erfolg“ beigetragen haben, ist unklar und umstritten.⁷³ Positiv zu bewerten ist allerdings, dass in den U.S.A. die Evaluation der Arbeitsförderungsprogramme vorgeschrieben und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse in den durch *sunset clauses* erforderlichen *reauthorisation*-Prozessen sichergestellt wird.

Die U.S.A. wurden bislang – zu Recht – einem anderen Wohlfahrtsstaatsregime als die Bundesrepublik Deutschland zugerechnet und seit jeher als verkappter Wohlfahrtsstaat wahrgenommen.⁷⁴ Und auch heute gilt: der liberale Wohlfahrtsstaat U.S.-amerikanischer Provenienz stellt das Individuum und dessen *personal responsibility* in das Zentrum seiner Programme,⁷⁵ wohingegen der deutsche Sozialstaat (noch) darauf bedacht ist, die Absicherung sozialer Risiken in Form einer solidarischen Sozialversicherung zu organisieren.⁷⁶

Letztendlich sind die grundlegenden Unterschiede der Verantwortungsverteilung im Arbeitsförderungsrecht der Vergleichsländer auf die verfassungsrechtliche Statuierung des Staates und seiner Rolle zurückzuführen. Das Verfassungsrecht der U.S.A. wird nach wie vor als negative Verfassung aufgefasst, mit deren Freiheitsbegriff eine sozialstaatliche Leistungsverpflichtung nach überwiegender Meinung nicht in Einklang zu bringen ist. Das Grundgesetz hingegen setzt den aktiven Staat als Sozialstaat voraus und verpflichtet ihn unbedingt auf Achtung und Schutz der Menschenwürde. Augenscheinlich der historischen Entwicklung des Arbeitsförderungsrechts in beiden Staaten war es

72 2004 nahm das BIP um 4,0 Prozent zu, 2003 um 3,0 und 2002 um 1,9 Prozent; Datenquelle: *U.S. Department of Commerce, Bureau of Economic Analysis*, <http://www.bea.doc.gov/beahome.html> (zuletzt abgerufen am 6. März 2005).

73 Vgl. hierzu ausführlich *Quade/O'Leary/Dupper*, Activation from Public Support Programs in the United States of America, insbesondere S. 380 ff.

74 Vgl. statt vieler *Dahrendorf*: „Der Wohlfahrtsstaat ist ... ein ganz und gar unamerikanischer Gedanke. Die Kehrseite der calvinistischen Erfolgsethik liegt ja darin, dass der Erfolglose ... nicht zu den Auserwählten zählt und ihm daher nicht zu helfen ist.“, zitiert nach *Eichenhofer*, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 13. Siehe auch *Kruse*, SF 1997, S. 33 ff, der für seinen Aufsatz den Titel „Sozialpolitik in den USA: „Selbstverantwortung des Einzelnen“ gewählt hat, und *Graser*, Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt?, S. 134, der seinerseits auf *Kruse* verweist und schreibt: „Gemeinhin gelten die USA – zumal aus europäischer Perspektive – nicht gerade als Prototyp des Wohlfahrtsstaates.“; und auch schon *de Tocqueville* wusste zu berichten: „Die Reichen sind nicht nur nicht fest miteinander verbunden, man kann noch weiter gehen und sagen, daß es keinerlei wirkliche Bande zwischen reich und arm gibt. [...] Zwischen Arbeiter und Unternehmer sind die Beziehungen zahlreich, aber es besteht keine wirkliche Gemeinschaft“ (*de Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, S. 262.) und weiter „Sie [die Menschen in der demokratischen amerikanischen Gesellschaft; B.Q.] sind freilich großen und fortwährenden Wechselfällen ausgesetzt [...]“ (a.a.O., S. 263).

75 Vgl. nur *Walker*, Social Security and Welfare, S. 14 f; *Kruse*, Sozialer Fortschritt 1997, S. 33 ff und *Graser*, Dezentraler Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt, S. 134 ebenfalls auf *Kruse*, a.a.O. verweisend.

76 So auch *Esping-Andersen*, der vom Typ des „cooperative welfare-state“ spricht, vgl. *ders.*, The Three Worlds of Welfare Capitalism, S. 27 sowie *Walker*, a.a.O., S. 16 f. Vgl. auch *Kaufmann*, Varianten, S. 123.

die besondere Kraft (Normativität) des Faktischen⁷⁷ – das Auftreten der massenhaften Arbeitslosigkeit mit ihren unmenschlichen Folgen –, die eine Verantwortungszuschreibung an den Staat und damit eine rechtliche Verteilung der Verantwortung für Arbeitslosigkeit und ihre Folgen erst erforderlich und möglich gemacht hat. Historisch gewachsene Strukturen treffen dabei immer wieder auf sich wandelnde Verhältnisse, weshalb auch stets Modifikationen der Verantwortungsverteilungen notwendig waren, sind und sein werden.

77 Zur Logik von Norm und Faktum und den Problemen der Rechtsfiguren von der „Normativität des Faktischen“ siehe *Grimmer*, Die Rechtsfiguren einer „Normativität des Faktischen“, S. 49 ff und S. 25 ff.

2. Schluss

Verantwortung ist ein geeigneter Vergleichsbegriff für Sozialrechtsvergleiche: er ermöglicht einen umfassenden, auf ein bestimmtes soziales Risiko zugeschnittenen Vergleich nationaler Rechtsordnungen sowie ihre vergleichende Bewertung anhand der herrschenden Verantwortungsverteilung.

Jedes soziale Risiko ruft, da eine nur an Kausalität ausgerichtete Zuschreibung der Folgen unmöglich ist, nach der Verteilung von Verantwortung. Dieser Anspruch ging ursprünglich von den betroffenen Akteuren, den arbeitslosen Menschen, aus, die sich Gehör verschafften und den sozialen Frieden der Gesellschaft zu erschütterten drohten (vgl. die Arbeiteraufstände in der Weimarer Republik sowie auch die Situation zur Zeit der *Great Depression* in den U.S.A.). Massenarbeitslosigkeit ist bis heute ein zyklisch auftretendes Phänomen der kapitalistischen Marktwirtschaft – sie ist eine ernst zu nehmende und in den Vergleichsländern auch ernst genommene Anfechtung der Grundregel einer Arbeitsgesellschaft. Die Antwort auf die jüngsten Probleme am deutschen und U.S.-amerikanischen Arbeitsmarkt ist die Betonung der von der Mehrheit getragenen Arbeitsethik. Mit den *Hartz*-Gesetzen und dem PRWORA ist eine rechtliche Rekommodifizierung¹ von menschlicher Arbeit verbunden.

Arbeitslosigkeit ist jedoch nicht nur ein Problem der Arbeitsgesellschaft als Ganzes, sondern auch der Menschenwürde eines jeden in einer solchen Gesellschaft Lebenden. An die Stelle der Selbstverantwortung desjenigen, der einer frei gewählten und adäquat entlohten Beschäftigung nachgeht, tritt für den Arbeitslosen – wenn auch in den Vergleichsländern in unterschiedlichem Maße – arbeitsförderungsrechtlich zugeschriebene Eigenverantwortung. Diese Eigenverantwortung darf nicht mit Selbstverantwortung gleichgesetzt werden, wenn sie im Gegensatz zur Selbstverantwortung nicht frei gewählt (selbst zugeschrieben) ist.

Selbstverantwortlichkeit ist Ausdruck von Menschenwürde und zugleich ihre Bedingung. Weder in *workfare*- noch in *work-first*-Programmen findet Selbstverantwortung ihre Realisierung; jedoch zielen alle im Vergleich betrachteten Arbeitslosenfürsorgeprogramme darauf hin, dass der Leistungsempfänger (wieder) in Selbstverantwortung (*self sufficiency*) leben kann. Interessanterweise kommt dieser Aspekt im zeitlich befristeten TANF-Programm besser zum Ausdruck als im SGB II. Letztendlich stehen sich nicht nur zwei – teilweise unterschiedliche – Verantwortungsverteilungen im Arbeitsförderungsrecht der U.S.A. und der Bundesrepublik Deutschland gegenüber, sondern zwei verfassungsrechtlich unterschiedlich verantwortliche Wohlfahrtsstaaten.

Die Verteilung der Verantwortung für die Folgen der Arbeitslosigkeit ist eine komplexe Herausforderung und die zentrale Bedingung für das Gelingen einer die Menschenwürde des Einzelnen achtenden Arbeitsmarktgessellschaft. Deshalb verbietet es

1 Vgl. zum Begriff der Rekommodifizierung der Arbeit *Grell/Sambale/Eick*, PROKLA 2002, S. 563.